

## Entscheidung zur Gründung: Die Qual der Wahl



MAG. PATRICIA BACKHAUSEN

### Recht praktisch

*Mein Geschäftspartner und ich möchten uns gemeinsam selbstständig machen und überlegen, welche Rechtsform für unser Unternehmen die beste ist. Welche Kriterien soll man dabei bedenken?*

In Österreich gibt es eine geschlossene Anzahl an möglichen Gesellschaftsformen. Die häufigste Form (über 150.000 in Österreich) ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), gefolgt von der Kommanditgesellschaft (KG, ca 43.000) und der Offenen Gesellschaft (OG, ca 20.000). Daneben gibt es auch noch weitere Arten (z. B. die Aktiengesellschaft, ca 1.500). Hinsichtlich der drei häufigsten Rechtsformen sind u. a. folgende Unterschiede zu beachten:

#### **GmbH: Mindestkapital und beschränkte Haftung**

Vorteil der GmbH ist, dass die Haftung ihrer Gesellschafter grundsätzlich auf die Stammeinlage beschränkt ist. Dafür ist bei GmbHs ein Mindeststammkapital von 35.000 Euro vorgesehen (wovon mind. die Hälfte eingezahlt werden muss). Für die ersten zehn Jahre kann man aber eine Gründungsprivilegierung in Anspruch nehmen: das Stammkapital muss dann nur 10.000 Euro betragen (mind. die Hälfte ist in bar einzuzahlen), nach zehn Jahren ist dann auf 35.000 Euro aufzustocken (bzw. mind. die Hälfte einzuzahlen). Bei der GmbH besteht – im Gegensatz zur OG und KG – u. a. für bestimmte Rechtsakte Notariatsaktspflicht (wofür zusätzliche Kosten anfallen), z. B. bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Übertragung von GmbH-Anteilen (mittlerweile können Notariatsakte auch virtuell über den Notar errichtet werden, man erspart sich den physischen Weg). Als Geschäftsführer können die Gesellschafter entweder sich selbst oder Dritte bestellen.

#### **OG: Kein Mindestkapital, alle Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung**

Bei einer OG schließen sich mindestens zwei Gesellschafter zusammen, die jeweils persönlich, unbeschränkt und solidarisch (nicht anteilmäßig, sondern jeder für die gesamte Schuld) haften. Gläubiger müssen nicht versuchen, ihren Anspruch zunächst gegenüber der OG durchzusetzen, sondern können sich gleich direkt an die Gesellschafter wenden. Dem Gläubiger einer OG steht daher sowohl das Vermögen der OG, als auch das Privatvermögen der Gesellschafter als Haftungsfonds zur Verfügung. Vorteil der OG ist u. a., dass – anders als bei der GmbH – kein Mindestkapital einzuzahlen ist und auch keine Notariatsaktspflicht besteht. Alle Gesellschafter sind geschäftsführungs- und vertretungsbefugt (wobei vertraglich Abweichendes vereinbart werden kann), eine Vertretung durch Dritte ist grundsätzlich nicht vorgesehen (man kann diesen aber eine Prokura erteilen).

#### **KG: Kein Mindestkapital, Gesellschafter mit unbeschränkter bzw. beschränkter Haftung**

Die KG ist der OG sehr ähnlich, mit dem Unterschied, dass es zwei verschiedene Gesellschafter gibt: den Komplementär, der unbeschränkt haftet, und den Kommanditisten, dessen Haftung auf eine bestimmte Haftsumme beschränkt ist. Während der Komplementär zur Führung der gewöhnlichen Geschäfte berechtigt ist, ist der Kommanditist grundsätzlich vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ausgeschlossen (wobei man auch hier Alternativregelungen vorsehen kann, z. B. Erteilung einer Prokura).

\* \* \*

Zur Autorin: Mag. Patricia Backhausen, MSc ist Rechtsanwältin im Bereich Corporate M&A / Digital Initiatives bei DORDA